

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/9430 –**

Bearbeitung von rechtsextremistischen Verdachtsfällen im Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit März 2020 ist die inzwischen formell aufgelöste extrem rechte Strömung „Der „Flügel“ der Partei Alternative für Deutschland (AfD) offiziell Beobachtungsfall des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV). Laut Präsident des BfV, Thomas Haldenwang, handele es bei dieser Gruppierung um eine „erwiesenen extremistische Bestrebung“. Die wichtigsten Vertreter des „Flügels“, u. a. der Thüringer AfD-Fraktionsvorsitzende Björn Höcke, seien laut Thomas Haldenwang „Rechtsextremisten“. Die Einstufung als Beobachtungsobjekt bedeutet, dass mit dem kompletten Instrumentarium nachrichtendienstlicher Mittel beobachtet werden darf. Dazu zählen beispielsweise die Observation und das Anwerben von Informanten. Daten zu einzelnen Personen dürfen gesammelt und gespeichert werden (Vgl.: <https://www.tagesschau.de/inland/afd-fluegel-verfassungsschutz-101.html>). Am 8. März 2022 entschied das Verwaltungsgericht Köln nunmehr, dass das Bundesamt für den Verfassungsschutz die gesamte AfD als einen sogenannten Verdachtsfall einstufen darf, da es laut Richtern ausreichend Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen gebe. Auch bei der Einstufung als Verdachtsfall, die einer Stufe unterhalb der Einstufung als offizieller Beobachtungsgegenstand entspricht, können bereits nachrichtendienstliche Mittel wie die Observation eingesetzt werden (vgl.: <https://www.deutschlandfunk.de/afd-verfassungsschutz-rechtsextremistisch-verfahren-gericht-verdachtsfall-100.html>). Auch wenn der als völkisch, rechtsextremistisch geltende „Flügel“ formell aufgelöst wurde, gilt dessen inhaltliche und ideologische Ausrichtung sowie nahestehende Personenpotenzial als führende Strömung innerhalb der AfD (vgl.: <https://jacobin.de/artikel/sebastian-friedrich-interview-neue-afd-rechtsruck-hoecke-ostdeutschland-rechtsextremismus-weidel>).

Als weiteres führendes Mitglied des Flügels gilt, neben dem thüringischen AfD-Fraktionsvorsitzenden Björn Höcke, Andreas Kalbitz, der bis zu dessen Mitgliedsentzug im Mai 2020 Landesvorsitzender der AfD-Brandenburg war. Als Parteiloser ist er weiterhin Mitglied der AfD-Fraktion im Landtag von Brandenburg. Lange vor Gründung der AfD organisierte sich Andreas Kalbitz in neonazistischen und extrem rechten Organisationen wie der „Heimattreuen Deutschen Jugend“ (HDJ) und der „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen“

(JLO), die als Vorfeldorganisation der neonazistischen NPD galt. In diesem Zusammenhang sammelte auch der Militärische Abschirmdienst (MAD) Daten über Andreas Kalbitz, der von 1994 bis 2005 als Fallschirmjäger in der Bundeswehr diente. Laut Medienberichterstattung, die sich auf interne Bundeswehrunterlagen beruft, befragte der MAD Andreas Kalbitz mehrfach und sperrte ihn für Reservisteneinsätze (vgl.: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-11/andreas-kalbitz-afd-vorstand-bundeswehr-geheimdienst>). Aus Sicht der Fragesteller ist im Vergleich zum Umgang im Fall Kalbitz offen, wie die Sicherheitsbehörden mit entsprechenden Hinweisen anderer Angehöriger der extremen Rechten umgehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkung der Fragesteller zur Kenntnis, macht sich diese, insbesondere die darin enthaltenen Bewertungen jedoch nicht zu eigen.

1. Welche einzelnen Informationen (Personendaten, Personenhinweise, Informationen über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Prüfverfahren usw.) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wann von welchen Behörden in welche „inländischen“ Datenbanken, die den deutschen Polizeien und Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen, betreffend Björn Höcke eingepflegt?

Eine Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Frage würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten Erkenntnisstand des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nachhaltig beeinträchtigt würde. Eine vollumfängliche Auskunft über den Inhalt aller für die Nachrichtendienste zugänglichen (inländischen) Datenbanken könnte einen abschließenden Überblick über die Arbeitsweisen und Wissensbedarfe zulassen. Ungeachtet allgemein zugänglicher Informationen könnten die angefragten Datensätze Informationen mit individuellen Verschlusssacheneinstufungen, u. a. „Quellenschutz“, enthalten. Bei Bekanntwerden womöglich eingesetzter Quellen würde die rechtsextremistische Szene so in die Lage versetzt, Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Zudem würde die Möglichkeit der Enttarnung weiterer möglicher eingesetzter Quellen erleichtert, so dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht ausreichend Rechnung tragen und in der Folge zum Nachteil, insbesondere einer Gefährdung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG)) sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Personen, führen würde.

Durch die Beantwortung der Frage würden zudem spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum Ressourceneinsatz des Bundesamtes für den Verfassungsschutz (BfV) und des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) offengelegt, wodurch dessen Funktionsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt zu werden droht. Durch eine öffentliche Stellungnahme zu möglichen Quelleninformationen, die einen möglichen Rückschluss auf die beteiligten Personen zur Folge hätte, könnte zudem durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich

der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erschwert oder verhindert werden. Auch dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

Darüber hinaus können auch deshalb keine Auskünfte erteilt werden, da diese Informationen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und bestehenden Verwendungsbeschränkungen der Kooperationspartner unterliegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das BfV grundsätzlich zu Einzelpersonen aus Gründen der Wahrung von Grundrechten Dritter, insbesondere des Persönlichkeitsschutzes, keine Auskunft erteilt.

Schließlich werden auch grundsätzlich keine Auskünfte zu laufenden operativen polizeilichen Maßnahmen im Rahmen von Ermittlungsverfahren erteilt, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob der MAD den heutigen Fraktionsvorsitzenden der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, während seiner Zeit als Grundwehrdienstleistenden zwischen 1991 und 1992 (<https://www.thueringer-landtag.de/abgeordnete/abgeordnete-fraktionen-sitzordnung/abgeordnetetails/abgeordneter/bjoern-hoecke/>) befragt hat, und wenn ja, wie oft, und aus welchen Anlässen?

Über etwaige Befragungen von Björn Höcke im angefragten Zeitraum liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Wie viele Vorgänge mit Bezug zum Fraktionsvorsitzenden der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) seit 2018 bearbeitet, und wie viele davon sind noch in der dienstlichen Bearbeitung?

Seit dem Jahr 2018 wurden durch das BAMAD keine Vorgänge mit Bezug zur Person Björn Höcke bearbeitet.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Fraktionsvorsitzende der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, Mitglied, Unterstützer oder Sympathisant der „Heimattreuen Deutschen Jugend“ (HDJ) war bzw. ob Informationen über dessen Teilnahme an Veranstaltungen der HDJ vorliegen, und wenn ja, welche?
5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Fraktionsvorsitzende der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, Mitglied, Unterstützer oder Sympathisant der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) war bzw. ob Informationen über dessen Teilnahme an Veranstaltungen der FAP vorliegen, und wenn ja, welche?

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Fraktionsvorsitzende der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, Mitglied, Unterstützer oder Sympathisant der „Wiking Jugend“ war bzw. ob Informationen über dessen Teilnahme an Veranstaltungen der „Wiking Jugend“ vorliegen, und wenn ja, welche?
7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Fraktionsvorsitzende der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, Mitglied, Unterstützer oder Sympathisant der bündischen Organisation „Sturmvogel – deutscher Jugendbund“ war bzw. Informationen über dessen Teilnahme an Veranstaltungen des Sturmvogels vorliegen, und wenn ja, welche?

Die Fragen 4 bis 7 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Fraktionsvorsitzende der AfD im Thüringer Landtag, Björn Höcke, Mitglied, Unterstützer oder Sympathisant der „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen“ (JLO) war bzw. Informationen über dessen Teilnahme an Veranstaltungen der JLO vorliegen, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Björn Höcke Teilnehmer einer von der „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen“ (JLO) organisierten Gedenkemonstration anlässlich des 65. Jahrestages des Bombenangriffs auf Dresden (SN) am 13. Februar 2010 war.